

## **Gemeindeordnung**

**vom**  
28.09.2025



# INHALTSVERZEICHNIS

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Art. 1 Gemeindeordnung
- Art. 2 Gemeindeart
- Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

## II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

- 1. Politische Rechte
  - Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit
- 2. Urnenwahlen und -abstimmungen
  - Art. 5 Verfahren
  - Art. 6 Urnenwahlen
  - Art. 7 Erneuerungswahlen
  - Art. 8 Ersatzwahlen
  - Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung
  - Art. 10 Fakultatives Referendum
- 3. Gemeindeversammlung
  - Art. 11 Einberufung und Verfahren
  - Art. 12 Wahlbefugnisse
  - Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse
  - Art. 14 Planungsbefugnisse
  - Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
  - Art. 16 Finanzbefugnisse

## III. Gemeindebehörden

- 1. Allgemeine Bestimmungen
  - Art. 17 Geschäftsführung
  - Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen
  - Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige
  - Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse
- 2. Gemeinderat
  - Art. 21 Zusammensetzung
  - Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte
  - Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
  - Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse
  - Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
  - Art. 26 Finanzbefugnisse
- 3. Eigenständige Kommissionen
  - 3.1. Schulpflege

- Art. 27 Zusammensetzung
- Art. 28 Aufgaben
- Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte
- Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne
- Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse
- Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse
- Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 34 Finanzbefugnisse
- Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege
- Art. 36 Schulleitung
- Art. 37 Schulkonferenz

#### **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

1. Unterstellte Kommissionen
  - Art. 38 Unterstellte Kommission
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle
  - Art. 39 Zusammensetzung
  - Art. 40 Aufgaben
  - Art. 41 Herausgabe von Unterlagen
  - Art. 42 Prüfungsfristen
  - Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle
3. Wahlbüro
  - Art. 44 Zusammensetzung und Wahl
  - Art. 45 Aufgaben
4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin
  - Art. 46 Aufgaben und Anstellung

#### **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 47 Inkrafttreten
- Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse
- Art. 49 Übergangsregelung

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup> Aesch ZH bildet eine Politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In Aesch wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die bzw. der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt mit den Namen der Kandidierenden beigelegt.

### **Art. 8 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt mit den Namen der Kandidierenden beigelegt.

### **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von Gemeindeaufgaben von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung in offener Wahl.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

#### **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, mit Ausnahme von privaten Gestaltungsplänen, die bei einer Nichtüberschreitung des für Arealüberbauungen im betreffenden Gebiet geltenden Rahmens durch den Gemeinderat beschlossen werden.

#### **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung (inkl. Schulverwaltung) und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen gemäss Gemeindegesetz und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche

oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,

6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht
7. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.

#### **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 1'500'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 500'000,
10. den Erwerb und Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000,
11. die Einräumung von Baurechten bei Anlagen des Finanzvermögens.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

## **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sechs Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zugleich Sozialbehörde, Baubehörde und Gesundheitsbehörde.

### **Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Die Neubeurteilung von Anordnungen der Gemeindeangestellten kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Schulverwaltungsleiterin bzw. den Schulverwaltungsleiter unter Mitwirkung der Schulpflege,
  - c) das Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

#### **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören, sofern nicht die Schulpflege zuständig ist, insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation unterstellter Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

#### **Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht,

8. die Veranlagung der Grundsteuern inkl. Entscheide über Einsprachen,
9. die Entscheide über Steuererlassgesuche,
10. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums,
11. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Besorgung der Aufgaben der Sozial-, Bau- und Gesundheitsbehörde,
5. die Festsetzung der kommunalen Bau- und Niveaulinien,
6. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
7. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen das pädagogische Personal im Bereich Schule und Bildung,
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder Urne zuständig ist,
10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

#### **Art. 26 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,

3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 500'000,
5. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 500'000,
6. der Erwerb und Tausch von Liegenschaften ins Finanzvermögen im Wert bis CHF 500'000,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1. Schulpflege**

##### **Art. 27 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

##### **Art. 28 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule.

<sup>2</sup> Sie nimmt Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

##### **Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung oder anderer Gemeindeangestellten müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

##### **Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie jeweils zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

##### **Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Schulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

<sup>2</sup> Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
2. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
3. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
4. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

#### **Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Gemeindeversammlung fallen.

#### **Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. den Vollzug der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der gesamten Schule nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,

9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung der Schulprogramme,
11. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung zuhanden des Gemeinderats hierzu.

#### **Art. 34 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000 im Jahr.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck.

#### **Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nimmt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### **Art. 36 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

#### **Art. 37 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

#### **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

##### **1. Unterstellte Kommissionen**

###### **Art. 38 Unterstellte Kommission**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a. Baukommission,
- b. Faescht- und Kulturkommission,
- c. Verkehrskommission
- d. Liegenschaftenkommission.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz der unterstellten Kommission betrauen.

##### **2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

###### **Art. 39 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

###### **Art. 40 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

###### **Art. 41 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 42 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 43 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Wahlbüro**

### **Art. 44 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.

### **Art. 45 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **4. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin**

### **Art. 46 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt in einer Vereinbarung das Anstellungsverhältnis.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 47 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Art. 4 Abs. 2 (Wählbarkeit, Wohnsitz), Art. 6 (Urnenwahlen), Art. 7 (Erneuerungswahlen), Art. 21 Abs. 1 (Zusammensetzung Gemeinderat, Art. 47 Abs. 1 (Inkrafttreten), Art. 48 Abs. 1 (Aufhebung früherer Erlasse) sowie Art. 49 (Übergangsregelung) dieser Gemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen dieser Gemeindeordnung treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

#### **Art. 48 Aufhebung früherer Erlasse**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen gemäss Art. 47 Abs. 1 werden Art. 4 Abs. 2 (Wählbarkeit, Wohnsitz), Art. 6 (Urnenwahlen), Art. 7 (Erneuerungswahlen) und Art. 21 Abs. 1 (Zusammensetzung Gemeinderat) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch vom 26. September 2021 sowie Art. 6 Abs. 2 (Erneuerungswahlen, Wohnsitz), Art. 8 (Urnenwahl) und Art. 9 (Erneuerungswahlen) der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Aesch vom 26. September 2021 per 1. Januar 2026 aufgehoben.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Aesch vom 26. September 2021 und der Primarschulgemeinde Aesch vom 26. September 2021 werden per 1. Juli 2026 aufgehoben.

#### **Art. 49 Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Der Finanzhaushalt der Primarschulgemeinde wird per 1. Januar 2027 mit dem Finanzhaushalt der Politischen Gemeinde konsolidiert.

<sup>2</sup> Bis zum Ende der Amtsdauer 2022 – 2026 besteht der Gemeinderat mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

Namens der Politischen Gemeinde Aesch

Der Gemeindepräsident:      Die Gemeindeschreiberin:

André Guyer

Yasmin Heri